



Sportverein Lampertswalde e.V.

Information für Trainings- und Spielbetrieb

Während die Vorwarnstufe gilt

Der Kreissportbund Meißen und der Landessportbund Sachsen verweisen auf die aktuell gültige Corona-Verordnung (Stand 08.11.2021).

Während der Vorwarnstufe gilt:

für den Trainings- und Spielbetrieb (innen wie außen)

- Einhalten der Hygienevorschriften
 - Kontakterfassung
 - Desinfektion der Geräte und Oberflächen

Es darf mit 10 Leuten inkl. Übungsleiter trainiert/ gespielt werden. Diese 10 Personen müssen weder geimpft/ genesen oder getestet sein.

- Kinder bis 16 Jahre zählen nicht mit (dürfen also die Gruppen ergänzen)
- Geimpfte und Genesene zählen nicht mit (2G, Nachweis erforderlich – auch hier können die Übungsgruppen ergänzt werden)

Auszug Landessportbund:

Aktuell ist der LSB um ein Gesprächstermin mit der Ministerin Petra Köpping bemüht, um noch in dieser Woche in einem direkten Gespräch die gegenseitigen Standpunkte zu klären. Die Dauer der Abstimmung ist derzeit leider nicht vorhersehbar.

Derweil weisen wir darauf hin, dass mit in Kraft treten der aktuellen Corona-Schutzverordnung vom 08.11.2021 die Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Vorwarnstufe (§8/Abs. 2) auch für den Breiten- und Freizeitsport in Sachsen Anwendung finden:

Während der Geltung der Vorwarnstufe nach §2Absatz4 sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit **bis zu zehn Personen** unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet. **Kinder bis zur Vollendung des 16.Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen** werden bei der Ermittlung der Personenzahl **nicht mitgezählt**.

Wir bitten um Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Fragen beantwortet werden können. Sobald es einen neuen Stand zur Corona Schutzverordnung gibt, werden wir an dieser Stelle darüber informieren!

(Die Fachverbände Fußball und Tischtennis können für Spielbetrieb gesonderte Regeln ausgeben)

SV Lampertswalde e.V.
Weißiger Straße 2
01561 Lampertswalde

Telefon/ Fax: 035248 / 20120
E-Mail: sv-lampertswalde@web.de
Homepage: <http://www.sv-lampertswalde.de>

Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG
BLZ: 850 950 04
Konto: 681 569 1006

SEPA- Bankverbindung:
IBAN: DE48850950046815691006
BIC: GENODEF1MEI

Auszug Corona Schutzverordnung vom 05.11.2021

§ 8 Maßnahmen bei Vorwarnstufe

(1) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 gilt § 7 entsprechend. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung für

1. den Zugang zur Innengastronomie, mit Ausnahme der Verpflegung von Übernachtungsgästen in Beherbergungsbetrieben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, wenn eine räumliche Trennung zu anderen Gästen gewährleistet ist,
2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
3. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich und
4. den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich.

§ 6a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit bis zu zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt. Satz 1 gilt nicht

1. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,
2. bei Angeboten nach §§ 11 bis 14, 16, 19, 20, 27 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
3. bei therapeutischen Angeboten in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes,
4. in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und anderen teilstationären und stationären Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und
5. in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11.

(3) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 wird den Arbeitgebern dringend empfohlen, allen Beschäftigten dreimal wöchentlich kostenfrei einen Test anzubieten. Den Beschäftigten wird dringend empfohlen, dieses Angebot anzunehmen. Selbstständigen wird dringend empfohlen, sich dreimal wöchentlich testen zu lassen.

(4) Bei Messen kann der Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 ersetzt werden.